

## **Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006**

### **Mitteilung an die Anleger**

#### **Anpassung des Fondsvertrages des AXA Real Estate Fund Switzerland**

Vertraglicher Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art „Immobilienfonds“  
für qualifizierte Anleger

Die AXA Investment Managers Schweiz AG, als Fondsleitung, und die Zürcher Kantonalbank, als Depotbank, beabsichtigen, den Fondsvertrag des AXA Real Estate Fund Switzerland vom 31. März 2024 unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) zu ändern.

Die Anleger werden mittels dieser einmaligen Publikation auf die Änderungen und die damit verbundene Einwendungsfrist aufmerksam gemacht.

#### **A. Anpassungen des Fondsvertrages**

##### **§ 1 – Bezeichnung, Firma und Sitz von Fondsleitung und Depotbank**

Ab dem 2. September 2024 hat die Fondsleitung eine neue Domizil- und Postadresse (AXA Investment Managers Schweiz AG, Ernst-Nobs-Platz 7, Postfach 1078, 8021 Zürich). Der Sitz der Fondsleitung verbleibt in Zürich.

§1 Ziffer 2 soll deshalb wie folgt angepasst werden:

*Fondsleitung ist die AXA Investment Managers Schweiz AG, ~~Affolternstrasse 42, 8050 mit Sitz in Zürich.~~*

§1 Ziff. 3 soll zur Vereinheitlichung ebenfalls angepasst werden:

*Depotbank ist die Zürcher Kantonalbank mit Sitz in, ~~Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich.~~*

#### **B. Anpassungen des Anhangs**

Vorbehältlich der Genehmigung durch die FINMA soll ein Wechsel bei den mandatsverantwortlichen Schätzungsexperten von Wüest Partner AG stattfinden. Das Mandat von Patrik Schmid soll neu Mario Huber übernehmen. Die entsprechende Ziffer im Anhang wurde mit dem neuen mandatsverantwortlichen Schätzungsexperten ergänzt.

Im Weiteren werden verschiedene rein formelle und redaktionelle Änderungen vorgenommen.

### **C. Rechte der Anleger**

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die FINMA bei der Genehmigung von Fondsvertragsänderungen ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a–g KKV prüft und deren Gesetzeskonformität feststellt (Art. 41 Abs. 2bis KKV).

Da es sich bei den obigen Änderungen des Fondsvertrag um einen Fall gemäss § 24 Ziff. 2 des Fondsvertrags handelt, weisen wir die Anleger in Übereinstimmung mit Art. 27 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) darauf hin, dass sie gegen den Inhalt dieser Mitteilung keine Einwendung erheben, jedoch unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen können.

Der Fondsvertrag samt Anhang, die letzten Jahresberichte sowie die genauen Änderungen des Fondsvertrags inklusive Anhang im Wortlaut können bei der Fondsleitung (AXA Investment Managers Schweiz AG, Affolternstrasse 42, 8050, ab 2. September 2024: Ernst-Nobs-Platz 8, Postfach 1078, 8021 Zürich) und der Depotbank (Zürcher Kantonalbank, Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich) kostenlos bezogen werden.

Zürich, 26. August 2024

**Die Fondsleitung:**

AXA Investment Managers Schweiz AG

**Die Depotbank:**

Zürcher Kantonalbank